

AUFSICHTSKOMMISSION VSB

(Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken)

VERFAHRENSREGLEMENT

vom 14. März 2019

gestützt auf die Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB).

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Anwendungs- und Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement ordnet das Verfahren vor der Aufsichtskommission VSB.

Art. 2

Anwendbare Bestimmungen; Untersuchungsgrundsatz; Verfahrensleitung

Es finden die Bestimmungen der VSB in der jeweils aktuellen Fassung, insbesondere deren Prüf- und Verfahrensbestimmungen, Anwendung.

Die Verfahrensvorschriften des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) finden sinngemäss Anwendung, soweit ihm keine Bestimmungen der Vereinbarung oder dieses Reglements entgegenstehen.

Die Aufsichtskommission ist nicht an die Anträge des Untersuchungsbeauftragten oder der betroffenen Bank bzw. Effekthändlerin (nachfolgend: Bank) gebunden.

Der Präsident der Aufsichtskommission bestimmt den Gang des Verfahrens.

Art. 3

Sprache

Die Verfahren werden nach der Wahl der betroffenen Bank in deutscher, französischer oder italienischer Sprache durchgeführt. Trifft die Bank keine Wahl, ist die amtliche Sprache am Sitz oder an der betroffenen Niederlassung der Bank massgebend.

Beweismittel sind in deutscher, französischer, italienischer und englischer Sprache zugelassen. Die in einer anderen Sprache abgefassten Beweismittel sind bei Bedarf in eine der zugelassenen Sprachen zu übersetzen.

Art. 4

Mitteilungen und Zustellungen

Sämtliche Eingaben sind dem Sekretär zuhanden der Aufsichtskommission achtfach einzureichen.

Die verfahrensleitenden Verfügungen (einschliesslich des Eröffnungsbeschlusses) der Kommission werden vom Präsidenten (oder vom Vize-Präsidenten) oder in dessen Auftrag vom Sekretär (oder vom Sekretär-Stellvertreter) unterzeichnet.

Art. 5

Geheimhaltung/Form der Entscheide

Das Verfahren der Aufsichtskommission ist geheim. Die Aufsichtskommission fällt ihre Entscheide unter Ausschluss der Öffentlichkeit und unter Wahrung strenger Verschwiegenheit in Sitzungen oder auf dem Zirkulationsweg.

II. Eröffnung des Verfahrens

Art. 6

Antrag des Untersuchungsbeauftragten

Erachtet der Untersuchungsbeauftragte seine Ermittlungen als abgeschlossen, gibt er dies der betroffenen Bank in einer kurzen Mitteilung bekannt. Stellt der Untersuchungsbeauftragte das Verfahren nicht gemäss Art. 67 Abs. 1 der Vereinbarung in eigener Kompetenz ein, so beantragt er der Aufsichtskommission, die Verletzung der Standesregeln festzustellen und eine Sanktion gegen die Bank gemäss Art. 64 der Vereinbarung auszusprechen und/oder die Ermittlungen ganz oder teilweise einzustellen.

Der Untersuchungsbeauftragte lässt dem Sekretär der Aufsichtskommission folgende Dokumente zu-
gehen:

- a) die gesamten eingeholten Akten;
- b) seine schriftlich begründeten Anträge mit:
 - genauer Bezeichnung der betroffenen Bank;
 - Rechtsbegehren;
 - Angaben über die Zuständigkeit der Aufsichtskommission;
 - der Darstellung der Tatsachen, welche die Rechtsbegehren begründen;
 - genauer Angabe der zu nummerierenden Beweismittel für jede Tatsache unter Beifügung der Verzeichnisnummern der Beilagen;
 - dem Datum und der Unterschrift.

Art. 7

Einstellungsbeschluss

Stellt die Aufsichtskommission keine Verletzungen der Vereinbarung fest, die geahndet werden können, stellt sie das Verfahren ein.

Bei Bagatellfällen ist das Verfahren ohne Sanktion einzustellen.

Erscheinen die durchgeführten Ermittlungen nicht von vorneherein ungerechtfertigt oder hat die Bank die Ermittlungen verursacht, kann die Aufsichtskommission der Bank mit dem Einstellungsbeschluss die Untersuchungskosten sowie die Verfahrenskosten ganz oder teilweise zur Bezahlung auferlegen. Sie setzt der Bank eine angemessene Zahlungsfrist.

Der Einstellungsbeschluss wird in der Regel nicht begründet.

Art. 8

Eröffnungsbeschluss

Ist eine Verletzung der Vereinbarung nicht ohne Weiteres ausgeschlossen, beschliesst der Präsident der Aufsichtskommission oder die von ihm bezeichnete Person die Eröffnung des Verfahrens vor der Kommission. Im Eröffnungsbeschluss sind die für die Beurteilung des Falles zuständigen Mitglieder der Aufsichtskommission zu bezeichnen.

Dieser Beschluss wird der Bank und dem Untersuchungsbeauftragten eröffnet und der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA mitgeteilt.

III. Verfahren

Art. 9

Abgekürztes Verfahren

Die Banken können in einfach gelagerten Fällen mittels Selbstanzeige ein abgekürztes Verfahren beantragen.

Die Durchführung des abgekürzten Verfahrens setzt voraus, dass die Bank mit der Selbstanzeige die vollständigen Akten sowie einen Bericht einer Prüfgesellschaft einreicht. Der Prüfbericht muss insbesondere den der Selbstanzeige zugrunde liegenden Sachverhalt schildern sowie die betroffenen Vorschriften der Landesregeln nennen.

Der Präsident der Aufsichtskommission entscheidet über die Durchführung eines abgekürzten Verfahrens. Ist die Bank mit dem Entscheid des Präsidenten nicht einverstanden, so entscheidet die Aufsichtskommission endgültig über die Durchführung des abgekürzten Verfahrens.

Wird ein abgekürztes Verfahren durchgeführt, so entscheidet die Aufsichtskommission über die angemessene Konventionalstrafe in Anwendung von Art. 64 der Vereinbarung und/oder sie stellt das Verfahren ganz oder teilweise ein. Die Aufsichtskommission äussert sich in ihrem Entscheid auch über die Kosten des Verfahrens vor der Aufsichtskommission.

Verlangt die Bank eine schriftliche Begründung des Entscheids der Aufsichtskommission, so erhöhen sich die Verfahrenskosten um eine Gebühr für die Entscheidungsbegründung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements sinngemäss auch für das abgekürzte Verfahren.

Art. 10

Zusammensetzung der Aufsichtskommission

Die Aufsichtskommission besteht aus den von der SBVg gewählten Mitgliedern.

Der Präsident der Aufsichtskommission wird von der SBVg gewählt.

Die Aufsichtskommission kann eines ihrer Mitglieder zum Vize-Präsidenten bestimmen.

Art. 11

Beschlussfassung

Der Präsident oder bei seiner Verhinderung der Vize-Präsident führt bei Sitzungen der Aufsichtskommission den Vorsitz. Sind sowohl der Präsident als auch der Vize-Präsident verhindert, so übernimmt ein anderes vom Präsidenten bezeichnetes Mitglied den Vorsitz.

Die Aufsichtskommission ist beschlussfähig, wenn folgende Personen anwesend sind:

- a) der Vorsitzende;
- b) mindestens zwei weitere Mitglieder der Aufsichtskommission;
- c) der Sekretär oder sein Stellvertreter.

Der Vorsitzende bestimmt den Tagungsort.

Die Aufsichtskommission kann auf die Bezeichnung der Kommissionsmitglieder nach Art. 8 Abs. 1 zurückkommen.

Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Sekretär und/oder Sekretär-Stellvertreter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Aufsichtskommission teil.

Art. 12

Schriftenwechsel

Es wird in der Regel ein einfacher Schriftenwechsel durchgeführt.

Zusammen mit dem Eröffnungsbeschluss wird der betroffenen Bank der Antrag des Untersuchungsbeauftragten zugestellt.

Die betroffene Bank kann anschliessend eine Stellungnahme einreichen, welche die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten hat.

Art. 13

Beweiserhebung

Die Aufsichtskommission entscheidet in der Regel aufgrund der vorgelegten Akten.

Die Aufsichtskommission kann von sich aus, auf Antrag des Untersuchungsbeauftragten oder der Bank, als Gesamtkommission oder durch eine Delegation weitere Beweise erheben. Sie kann insbesondere im Beisein von Vertretern der Bank und des Untersuchungsbeauftragten die verantwortlichen Leiter der betroffenen Bank oder den zuständigen Vertreter der Prüfgesellschaft anhören.

Nach einer solchen Beweiserhebung erhalten der Untersuchungsbeauftragte und die Bank Gelegenheit, sich zum Beweisergebnis zu äussern. Ausnahmsweise kann die Aufsichtskommission oder eine Delegation mit ihnen Parteiverhandlungen durchführen.

Art. 14 **Entscheid**

In der Regel fällt die Aufsichtskommission den Entscheid nach der Beratung. Als Grundlage dient in der Regel ein schriftlich begründeter Entscheid-Entwurf eines Mitgliedes der Aufsichtskommission oder des Sekretärs.

Die endgültige Redaktion des Entscheides obliegt dem Sekretär. Der Entwurf ist vom Vorsitzenden zu genehmigen. Er kann anordnen, dass der Entwurf auch den anderen mitwirkenden Mitgliedern der Aufsichtskommission zur Genehmigung unterbreitet wird.

Im Entscheid äussert sich die Aufsichtskommission über

- a) die der betroffenen Bank vorgeworfene(n) Verletzung(en) der Vereinbarung;
- b) die Höhe einer allfälligen Konventionalstrafe, die der betroffenen Bank auferlegt wird;
- c) die Kostentragung;
- d) die Zahlungsfrist zur Bezahlung der Konventionalstrafe und/oder der Kosten.

Die Aufsichtskommission kann Zwischenentscheide oder Teilentscheide fällen.

Art. 15 **Eröffnung des Entscheides**

Der Entscheid ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen. Er wird der betroffenen Bank und dem beteiligten Untersuchungsbeauftragten eröffnet sowie der FINMA mitgeteilt.

IV. Schlussbestimmung

Art. 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt das am 1. April 2017 in Kraft getretene Verfahrensreglement vom 27. März 2017. Es tritt am 1. Mai 2019 in Kraft und findet auf alle Fälle, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängig sind, Anwendung.

Bern, 14. März 2019

IM NAMEN DER AUFSICHTSKOMMISSION

Der Präsident:



Dr. Philippe Amsler
X:\332819.docx

Der Sekretär:



Dominik Eichenberger